



II-1617 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

DIE BUNDESMINISTERIN
für Umwelt, Jugend und Familie
DKFM. RUTH FELDGRILL-ZANKEL
Z. 70 0502/83-Pr.2/91

15. April 1991

A-1031 WIEN, DEN.....
RADETSKYSTRASSE 2
TELEFON (0222) 711 58

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates

559 IAB
1991 -04- 22
zu 600 J

Parlament
1017 Wien

Die Anfrage Nr. 600/J vom 28. Februar 1991, betreffend Standorte für Sondermüllverbrennung in Kärnten, Steiermark und Oberösterreich, die von den Abgeordneten Ing. Reichhold, Apfelbeck, Dipl. Ing. Schmid und Aumayr an meine Amtsvorgängerin Dr. Marilies Flemming gerichtet wurde, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

ad 1 und 2:

Meinem Ressort liegen keine Ansuchen zur Errichtung von "Sondermüll-Verbrennungsanlagen" (Anlagen zur thermischen Behandlung und Verwertung von gefährlichen Abfällen) in Kärnten, der Steiermark oder Oberösterreich vor.

Da die Errichtung oder wesentliche Änderung sowie die Inbetriebnahme derartiger Anlagen gemäß § 29 des Abfallwirtschaftsgesetzes (AWG) einer Genehmigung durch den Landes-

- 2 -

hauptmann bedürfen, sind entsprechende Anträge bei diesem einzubringen. Der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie wäre lediglich Berufungsbehörde und sachlich in Betracht kommende Oberbehörde für Anlagen hinsichtlich § 29 Abs. 1 Z 1 bis 3 AWG.

Ein Antrag gemäß § 29 Abs. 1 Z 2 AWG zur Errichtung einer Hochtemperatur-Vergasungsanlage in Linz wurde beim Landeshauptmann von Oberösterreich eingebracht.

ad 3 und 4:

Soweit die bestehenden gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind, können für derartige Anlagen Mittel aus dem Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds bereitgestellt werden.

Im Zusammenhang mit der Errichtung einer Hochtemperatur-Vergasungsanlage in Linz wurde beim Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds ein Förderungsansuchen über 202,65 Mio öS gestellt.

ad 5:

Die Kapazität der für Linz beantragten HTV-Anlage beträgt 12.000 Tonnen pro Jahr.

ad 6:

Für die Behandlung in der HTV-Linz sind vor allem halogenierte Stoffe, deren Recycling nicht möglich ist oder wesentlich höhere Umweltbelastungen verursacht, sowie bestimmte pastöse und feste Abfallstoffe vorgesehen (insbesondere Altöle, Farb- und Lackschlämme, Lösemittelgemische und -schlämme). Darüber

- 3 -

hinaus ist der Einsatz von Klärschlämmen aus der industriellen Abwasserreinigung vorgesehen, wenn eine landwirtschaftliche Verwertung oder eine umweltverträgliche Deponierung nicht möglich ist.

ad 7:

Beim Betrieb der HTV-Linz fallen im wesentlichen Schlacke, Natriumsulfat als Produkt aus der Abscheidung von Schwefel aus dem Abgasstrom sowie Filterkuchen aus der Abwasserbehandlung an.

Die infolge eines flüssigen Austrages als glasartiges Granulat anfallende Schlacke kann in der Baustoffindustrie verwertet oder problemlos deponiert werden. Natriumsulfat (Glaubersalz) ist als Chemikalie etwa in der Sulfatzellstoffproduktion verwertbar. Im Filterkuchen aus der Abwasserbehandlung sind leicht flüchtige Schwermetalle konzentriert - durch die gezielte Zusammensetzung der Einsatzstoffe kann gegebenenfalls eine metallurgische Verwertung des Filterkuchens vorbereitet werden.

Kurzfristig ist jedenfalls eine sichere Zwischenlagerung eingeplant. Darüber hinaus wird eine gezielte Behandlung zur Inertisierung des Filterkuchens (als Alternative zu einer nicht praktikablen Verwertung) im Hinblick auf eine Deponierung vorbereitet.

ad 8 und 9:

Gemäß § 26 Abs. 3 des Abfallwirtschaftsgesetzes hat der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie, soweit dies zur Sicherung einer ausreichenden Anzahl von Behandlungsanlagen

- 4 -

erforderlich ist, für vorliegende Anlagenprojekte, denen eine Umweltverträglichkeitserklärung angeschlossen ist, nach Vorliegen eines Umweltverträglichkeitsgutachtens geeignete Standorte für Anlagen zur Behandlung gefährlicher Abfälle mit Verordnung festzulegen. Dies hat unter Bedachtnahme auf den Bundes-Abfallwirtschaftsplan zu erfolgen.

Der Bundes-Abfallwirtschaftsplan nach § 5 AWG hat u.a. die regionale Verteilung der im Bundesgebiet erforderlichen Anlagen zur Behandlung gefährlicher Abfälle zu enthalten und ist bis spätestens 1. Juli 1992 zu erlassen. Derzeit wird in Zusammenarbeit mit den Bundesländern an seiner Erstellung gearbeitet, wobei im Hinblick auf die gefährlichen Abfälle das nach dem Sonderabfallgesetz erstellte "Rahmenkonzept für die Beseitigung überwachungsbedürftiger Sonderabfälle" eine wesentliche Grundlage bildet.

Standortfestlegungen nach § 26 Abs. 3 Abfallwirtschaftsgesetz stehen derzeit noch nicht an.

In sämtlichen Fragen der Behandlung gefährlicher Abfälle bestehen intensive Kontakte meines Ressorts zu allen Ämtern der Landesregierungen.

ad 10 und 11:

Nach § 29 Abs. 2 AWG hat der Landeshauptmann bei der Erteilung einer Genehmigung nach § 29 Abfallwirtschaftsgesetz u.a. alle Bestimmungen anzuwenden, die im Bereich des Luftreinhaltegesetzes für Bewilligungen, Genehmigungen oder Untersagungen dieses Vorhabens anzuwenden sind.

- 5 -

Für die geplante Hochtemperatur-Vergasungsanlage in Linz wird bei einer Abgasmenge von ca. 13.000 Nm³/h vom Betreiber mit folgenden Schadstoffemissionen gerechnet:

	Mittelwert im Normal- betrieb	Maxi- mal- wert	Grenzwert der LRV-K
	jeweils mg/m ³		
SO ₂	20	38	100
HCl	5	7	15
HF	0,1	0,5	0,7
NO ₂	90	90	300
C-org.	5	5	20
2,3,7,8-TCDD	0,1	0,1	0,1 (in ng/m ³)
Pb, Zn, Cr	0,7	0,9	3,0
As, Co, Ni	0,1	0,1	0,7
Cd	0,03	0,04	0,05
Hg	0,03	0,04	0,1
Gesamtstaub	3	3	20

Die Grenzwerte der Luftreinhalteverordnung für Kesselanlagen werden daher durchwegs eingehalten werden.

ad 12:

Gemäß der Richtlinie des Rates vom 8. Juni 1989 über die Verhütung der Luftverunreinigung durch neue Verbrennungsanlagen für Siedlungsmüll (89/369/EWG) bestehen folgende Emissionsgrenzwerte in mg/Nm³ entsprechend der Nennkapazität der Anlage:

- 6 -

Schadstoff	< 1 t/h	1-3 t/h	> 3 t/h
Staub (insges.)	200	100	30
Pb+Cr+Cu+Mn	-	5	5
Ni+As	-	1	1
Cd+Hg	-	0,2	0,2
HCl	250	100	50
HF	-	4	2
SO ₂	-	300	300

Weiters darf der Gehalt an CO in den Verbrennungsgasen 100 mg/Nm³, der Gehalt an organischen Verbindungen 20 mg/Nm³ nicht überschreiten.

